



OGH Beschluss vom 23.4.2014, 4 Ob 47/14m – *goldschmiedeakademie.at*

Fundstelle: jusIT 2014/68, 144 (*Thiele*)

1. Die Schutztauglichkeit einer Bezeichnung (hier: „Goldschmiedeakademie“) hängt davon ab, ob die beteiligten Verkehrskreise (worunter auch nur bestimmte Fachkreise fallen können) ihren Begriffsinhalt zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen erschließen können und die Wortkombination als beschreibenden Hinweis auf die Art der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens verstehen.

2. Der Begriff „Goldschmiedeakademie“ ist für die Ausbildung von Goldschmieden rein beschreibend. Schon daran müssen kennzeichen- und namensrechtliche Ansprüche gegenüber der generischen Domain „goldschmiedeakademie.at“ scheitern.

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A*****verein *****, vertreten durch Mag. Stephan Zinterhof, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. A***** R*****, vertreten durch die Galla & Hergert Rechtsanwälte OG in Wien, 2. E***** E*****, 3. W***** GmbH, beide *****, beide vertreten durch Dr. Philipp Metlich, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert 18.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 29. Oktober 2013, GZ 1 R 151/13b-15, den

Beschluss

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Der klagende Verein macht gegen die Beklagten Unterlassungsansprüche aufgrund der von ihm als Sub-level-Domain seiner Website und zur Bezeichnung von Dienstleistungen bei der Ausbildung von Goldschmieden verwendeten Bezeichnung „Goldschmiedeakademie“ geltend.

Das *Rekursgericht* bestätigte die Abweisung des Sicherungsantrags, weil der Erstbeklagte - als ehemaliger Vizepräsident des Klägers - Inhaber der Domain gewesen sei und dem Kläger die Nutzung dieser Bezeichnung bloß auf Widerruf gestattet habe. Es bewertete seinen Entscheidungsgegenstand mit über 30.000 EUR und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu.

Dagegen richtet sich ein mit einem „Zulassungsantrag“ verbundener „ordentlicher Revisionsrekurs“ des Klägers, der als außerordentlicher Revisionsrekurs zu erledigen ist.

Eine erhebliche Rechtsfrage liegt nicht vor. „Goldschmiedeakademie“ ist eine beschreibende Angabe, zu deren Verkehrsgeltung der Kläger kein Vorbringen erstattet hat. Schon daran müssen kennzeichen- und namensrechtliche Ansprüche scheitern (vgl etwa 4 Ob 36/98t - jusline; 4 Ob 197/10i - Faschingsprinz), und auch ein irreführendes Imitationsmarketing ist unter diesen Umständen nicht anzunehmen (RIS-Justiz RS0127266;

zuletzt etwa 4 Ob 227/12d – Tico-Pop-Lutscher). Damit kann offen bleiben, ob die getroffenen Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass der Erstbeklagte bei seinem Ausscheiden aus dem klagenden Verein berechtigt war, eine rechtsgeschäftlich erteilte Zustimmung zur Nutzung des Kennzeichens zu widerrufen. Dies hätte - was das Rekursgericht zutreffend erkennt - zur Folge, dass auch im Fall der Verkehrsgeltung keine befugte Nutzung durch den klagenden Verein mehr vorläge, was namens-, kennzeichen- und wohl auch lauterkeitsrechtliche Ansprüche ausschliesse.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der klagende Verein A bildet Goldschmiede nach der gesetzlichen Verordnung zum Lehrabschluss aus. Er machte gegen die Beklagten, den Inhaber der Domain „goldschmiedeakademie.at“ sowie die Betreiberin der zugehörigen Website „Wiener Goldschmiedelehrgang“ und deren Geschäftsführer Unterlassungsansprüche geltend. Der klagende Verein stützte seine Ansprüche auf die von ihm als Sub-Level-Domain seiner Website und zur Bezeichnung von Dienstleistungen bei der Ausbildung von Goldschmieden verwendete Bezeichnung „Goldschmiedeakademie“. Der Erstbeklagte hatte als ehemaliger Vizepräsident des klagenden Vereins dem klagenden Verein die Nutzung der Bezeichnung bloß auf Widerruf gestattet. Die Zweit- und Drittbeklagte bieten unter der strittigen Domain eine berufsbegleitende Grundausbildung zum Goldschmied an, die zumindest drei Semester dauert.

Die beiden Unterinstanzen wiesen den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ab. Der OGH hatte sich letztlich mit der Unterscheidungskraft der Bezeichnung „Goldschmiedeakademie“ zu befassen sowie allfällige lauterkeitsrechtliche Ansprüche des Vereins zu beurteilen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die HöchstrichterInnen bestätigten die Abweisung des Sicherungsantrags. „Goldschmiedeakademie“ ist eine beschreibende Angabe, zu deren allfälliger Verkehrsgeltung iS des § 9 Abs 2 UWG der Kläger kein Vorbringen erstattet hatte. Gleichfalls scheiterte mangels Verkehrsgeltungsnachweis ein irreführendes Imitationsmarketing nach § 2 Abs 3 Z 1 UWG.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Dreh- und Angelpunkt des Kennzeichenstreits um Domains bildet die Unterscheidungskraft der kollidierenden Zeichen.¹ Die vorliegende Entscheidung festigt zugleich die ursprünglich schwankende Rsp, wonach für Unterlassungsansprüche nach § 2 Abs 3 Z 1 UWG nunmehr Verkehrsgeltung der Ausstattung oder des sonst zur Kennzeichnung verwendeten Zeichens erforderlich ist.²

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ Vgl jüngst OGH 17.12.2013, 4 Ob 69/13w (mobile-marketing.at) = jusIT 2014/26, 55 (*Thiele*) = NZ 2014/65, 175 mwN.

² OGH 12.2.2013, 4 Ob 227/12d (Tico Pop/Tico Pop-Lutscher) = ecolex 2013/181, 447 (*Horak*); krit dazu *Grünzweig*, Imitationsmarketing: Ist Verkehrsgeltung Voraussetzung? RdW 2013, 450 mH zur Rsp.

Ausblick: Offen gelassen hat der 4. Senat die durchaus interessante Frage, ob der Erstbeklagte bei seinem Ausscheiden aus dem klagenden Verein überhaupt berechtigt war, eine rechtsgeschäftlich erteilte Zustimmung zur Nutzung des Kennzeichens zu widerrufen. Bemerkenswert sind dazu die obiter dicta, wonach im Fall der Wirksamkeit des Widerrufs die Aktivlegitimation des Vereins wegfällt. Dies spricht in die umgekehrte Richtung nämlich dafür, dass eine gültige Gestattung der Namensverwendung auch gegenüber dritten Namensträgern wirkt.³

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass „Goldschmiedeakademie“ für Dienstleistungen im Ausbildungsbereich des Goldschmiedegewerbes beschreibend ist; die gleichnamige Domain „goldschmiedeakademie.at“ ist insoweit generisch und kann von jedem aus der Branche benutzt werden, der sie als erster registrieren hat lassen.

³ Vgl bereits OGH 29.5.2001, 4 Ob 123/01v (dullinger.at) = ecolex 2001/283, 758 (Schanda) = MR 2001, 330 (Thiele) = ÖBf 2002/37, 182 (Kurz).